

Hygienevorgaben für alle Nutzer der städtischen Sporteinrichtungen der Stadt Bad Schwartau:

### 1. Einleitung:

Dieses Hygienekonzept regelt die Einzelheiten der Hygiene und der erforderlichen Abstandregelungen in den städtischen Turn- und Sporthallen sowie auf den Sportanlagen der Stadt Bad Schwartau, ausgenommen ist der Schulsport für den eigenen Regelungen gelten. Dieses Konzept wurde vom Bereich Schule und Sport und gem. den neuen gesetzlichen Regelungen vom 29.06.2020 entwickelt.

Gemäß § 11 i.V.m. § 4 Abs. 1 der Landesverordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 29.06.2020 darf der Sport unter bestimmten Bedingungen weiterhin ausgeübt werden.

Die Gesundheit der Sporttreibenden, Trainer, Übungsleiter sowie der Beschäftigten der Stadt Bad Schwartau ist oberstes Ziel bei der Nutzung der städtischen Sporteinrichtungen. Alle Beteiligten tragen hierzu bei.

### 2. Sicherheit:

Der Zustand der Sportgeräte ist regelmäßig vor der Inbetriebnahme zu überprüfen. Beschädigungen sind schnellstmöglich zu beseitigen bzw. dem zuständigen Hausmeister oder dem Sachgebiet Sport zu melden.

### 3. Hygiene:

Sporthallennutzer/innen sowie Beschäftigte der Stadt Bad Schwartau halten die Regeln zur Husten- und Niesetikette ein.

Die Stadt Bad Schwartau stellt den Nutzer/innen in den städtischen Sporteinrichtungen ausreichend Möglichkeiten zum Waschen der Hände zur Verfügung (Seife und Papierhandtücher).

Die Sporthallen und Umkleieräume werden, mit Ausnahme der Sportgeräte, 1 x täglich von der Stadt Bad Schwartau gereinigt. Der Schwerpunkt liegt dabei auf den Sanitäranlagen, Mülleimern und häufig genutzten Oberflächen (z.B. Türklinken, Umkleidebänke, Geländer, Duscharmaturen).

Eine zwingende Voraussetzung für die Nutzung von Sportgeräten ist, dass die Nutzer/innen diese selbständig und regelmäßig mit eigenen geeigneten Mitteln desinfizieren. Entsprechende Hinweise hierzu sind den jeweiligen Empfehlungen der Sportfachverbände zu entnehmen.

#### 4. Zugangsbeschränkungen:

Das Betreten und der Aufenthalt in städtischen Sporteinrichtungen sind nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

1. Personen mit erhöhter Körpertemperatur und/oder Fieber, Husten, Erkältungssymptomen oder Halsschmerzen dürfen die Hallen nicht betreten. Gleiches gilt für Personen, die in den letzten 14 Tagen Kontakt zu einem Verdachtsfall oder einen durch einen Labortest bestätigten Corona (COVID-19) Fall hatten.
2. Der Zutritt zu den städtischen Sporteinrichtungen ist nur den Sporttreibenden selbst, evtl. Trainer/innen oder Übungsleiter/innen sowie Beschäftigten/Beauftragten der Stadt Bad Schwartau gestattet. Eltern von Kindern sowie Zuschauer/innen dürfen die Sportstätte nicht betreten.
3. Bei Außensportanlagen können Ausnahmen bis max. 100 Personen (ohne Tribüne/ feste Sitzplätze) bzw. max. 250 Personen (mit Tribüne/ festen Sitzplätzen) für einen Wettkampfbetrieb (Gruppen bis max. 10 Personen unter Vollkontakt, größere Gruppen nur unter Einhaltung der Mindestabstände) zugelassen werden. Hierfür bedarf es jedoch vorab der Erstellung eines eigenen Hygienekonzeptes durch den Veranstalter inkl. einer extra Abstimmung mit dem Bereich Schule und Sport.
4. Die Nutzer/innen haben die Trainingszeiten so rechtzeitig zu beenden, dass ein Kontakt mit den nachfolgenden Gruppen vermieden wird. Zudem haben sie eigenständig dafür zu sorgen, dass vor der Sportstätte bei Gruppen von mehr als 10 Personen keine Warteschlangen entstehen.
5. Es ist untersagt, sich länger als notwendig auf dem Gelände der jeweiligen Turn- und Sporthalle bzw. der Sportanlage aufzuhalten.
6. Die städtischen Bediensteten sind berechtigt, Personen, die sich außerhalb der genehmigten Zeiten in/auf den städtischen Sporteinrichtungen befinden, des Geländes zu verweisen.

#### 5. Abstandsgebot im Sportbetrieb:

1. Alle Nutzer/innen der städtischen Sporteinrichtungen können ab sofort und unabhängig von den jeweiligen Vorgaben der DOSB-Fachverbände in einer Gruppengröße von max. 10 Personen Sport unter Vollkontakt ausüben. Die Stadt Bad Schwartau empfiehlt nach Möglichkeit den Mindestabstand jedoch beizubehalten.  
Bei Gruppen von mehr als 10 Personen ist weiterhin der Mindestabstand von 1,50 m nach § 2 Abs. 2 SARS- CoV-2-BekämpfVO einzuhalten.
2. Die Nutzung von Sportgeräten nacheinander zu erfolgen, sofern nicht der Mindestabstand von 1,50 m eingehalten werden kann.
3. Auf die Regelungen zur Gruppengröße in den einzelnen Räumlichkeiten und die ggf. erforderliche Einhaltung des Abstandsgebots wird durch einen Aushang hingewiesen.

## 6. Duschräume und Umkleiden:

- Die Anzahl an Personen, die sich gleichzeitig in einer Umkleidekabine oder eine Sammeldusche aufhalten ist an die Raumgröße anzupassen. (s. Aushang an den Umkleiden)
- Die Aufenthaltsdauer ist auf das nötigste zu beschränken.
- Nach Toilettennutzung sind die Hände selbstverständlich mit Wasser und Seife zu waschen.
- In den Duschen und Umkleiden nicht barfuß laufen.
- Getragene Trainingskleidung nicht auf die Sitzplätze legen (sondern auf den Fußboden), ggf. Flächen desinfizieren.
- Kein Equipment mit in die Umkleide nehmen.
- In den Umkleidekabinen nicht essen und trinken.
- Keinen Haarföhn benutzen.

Die Stadt Bad Schwartau empfiehlt nach Möglichkeit weiterhin bereits in Sportsachen zum Training zu erscheinen und nach dem Training zuhause zu duschen.

## 7. Weitere Voraussetzungen:

Zur Nachverfolgung von möglichen Infektionswegen haben die Nutzer/innen der städtischen Sporteinrichtungen für jede Übungseinheit eine entsprechende Anwesenheitsliste zu führen. Diese muss zwingend den Vor- und Nachnamen, die Adresse und, wenn möglich, die Telefonnummer/ Email-Adresse enthalten. Da die Gruppen in der Regel einen festen Nutzer/innenkreis haben, reicht es im Regelfall aus, einmalig eine Liste aller Teilnehmer/innen-Daten anzulegen und diese zum jeweiligen Durchführungstermin als Strichliste abzuhaken. Die Listen sind bis zu 6 Wochen nach dem jeweiligen Durchführungstermin aufzubewahren, vor einer Einsichtnahme durch unbefugte Dritte zu sichern und nach Ablauf der Frist zu vernichten.

Die Nutzung der jeweils gebuchten Sportstätte ist erst möglich, nachdem der jeweilige Vorstand eines Sportvereins dem Sachgebiet Sport schriftlich per Email an [nicole.peksa@bad-schwartau.de](mailto:nicole.peksa@bad-schwartau.de) oder per Post an Stadt Bad Schwartau, Markt 15, 23611 Bad Schwartau, versichert hat, dass er seine Vereinsmitglieder zur Einhaltung der Regelungen dieses Hygienekonzeptes verpflichtet hat. Gleiches gilt bei Sportgruppen/ Betriebssportgemeinschaften für deren jeweils gegenüber der Stadt Bad Schwartau benannten Kontaktperson. Wurde dem Sachgebiet Sport im Rahmen der Wiedereröffnung der Sporthallen/ Sportanlagen ab 18. Mai 2020 bereits schriftlich die Einhaltung der Regelungen des Hygienekonzeptes bestätigt, so hat der jeweilige Vorstand/ die jeweilige Kontaktperson seine Mitglieder lediglich über die eingetretenen Änderungen zu informieren.

Die Nutzung der sportlichen Einrichtung erfolgt durch jede/n Nutzer/in freiwillig und auf eigenes Risiko. Daher haben gegenseitige Rücksichtnahme und Einhaltung dieser Nutzungsvorgaben höchste Priorität.

Bad Schwartau, den 10.08.2020

i.A.  
Nicole Peksa  
Sachgebiet Sport und Kultur



(Stand Juli 2020)